

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Vohwinkeler Vereine e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Dieser Verein ist ein Vereinsverband und führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Vohwinkeler Vereine e. V.“, nachstehend „AGVV“ genannt.
- (2) Der Verein wurde am 02.08.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 2932 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Vohwinkel.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Die AGVV, ein von Vereinen getragener Dachverband, politisch, religiös und wirtschaftlich neutral, koordiniert bei Erhalt der völligen Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine die kommunale Tätigkeit der Vohwinkeler Vereine. Aufgabe der AGVV ist es auch, soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen und die Zusammengehörigkeit der Vohwinkeler Bürgerinnen und Bürger über die Vereinsgrenzen hinaus zum Zwecke der Erhaltung und Pflege des Stadtteils Vohwinkel zu fördern.
- (2) Die AGVV ist befugt, zu diesem Zweck die Mitgliedschaft aller Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen, zweckdienliche Einrichtungen zu unterhalten, oder anderweitige Einrichtungen der vorbezeichneten Art zu unterstützen, oder Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder sonstige Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu übernehmen.
- (3) Die AGVV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AGVV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der AGVV. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der AGVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der AGVV kann jeder Verein erwerben, der entweder seinen Sitz in Wuppertal-Vohwinkel hat oder seine überwiegende Tätigkeit nachweislich im Stadtteil Vohwinkel ausübt. Das Gebiet des Stadtteils Vohwinkel richtet sich nach den Grenzen der Bezirksvertretung Vohwinkel. Für Mitglieder, die schon vor dem 01.08.1988 Mitglied der AGVV geworden sind, obwohl sie die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllen, findet Satz 1 keine Anwendung.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag für den Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die nächstfolgende Mitgliederversammlung über Neumitglieder. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Neuaufnahme(n) widerrufen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die Mitglied eines Mitgliedsvereins sind zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Belange des Stadtteils Vohwinkel im Rahmen der Bestrebungen der AGVV nach Kräften zu vertreten. Im übrigen berührt die Mitgliedschaft in der AGVV nicht die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine.
- (5) Erlöschen der Mitgliedschaft:
 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der AGVV verletzt, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der AGVV ausgeschlossen werden.
4. Verlagert ein Mitgliedsverein seine Haupttätigkeit oder seinen Sitz aus dem Gebiet des Stadtteils Vohwinkel, oder wird der Verein aufgelöst oder über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, kann er ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus der AGVV ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die schriftliche Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Befugnisse innerhalb der AGVV und alle Ansprüche gegen die AGVV, bleibt aber zur Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er hat die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung über erfolgte Erlassungen oder Stundungen zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. April eines Jahres, statt. Diese ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge sowie über den Haushaltsplan,
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.

- (5) Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedsvereine werden jeweils durch ihren ersten Vorsitzenden oder durch einen anderen durch den Mitgliedsverein legitimierten Bevollmächtigten vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Wahlen sind auf Verlangen geheim. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine dies beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß § 9 und § 10 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.
- (8) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat, gilt bei Wahlen als gewählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf eine(n) Wahlleiter(in) zu übertragen, der/die kein Vorstandsmitglied ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer(in), Kassierer(in) und drei bis fünf weiteren Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer(in) und Kassierer(in).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand die Vertrauensfrage zu stellen. Er tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins gewählt werden. Gehört ein Vorstandsmitglied keinem Mitgliedsverein mehr an, so endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, die eine Ersatzperson, nur für den Rest der Amtszeit, wählt. Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen, wenn dies im Interesse der AGVV erforderlich erscheint. Ebenso kann der Vorstand weitere Personen zum Zwecke der Unterstützung seiner Arbeit hinzuwählen. Diese Personen haben aber in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende berufen die Vorstandssitzung ein. Die Einladung soll schriftlich ergehen und eine Frist von einer Woche einhalten. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dieser Person die Stimme des/der 2. Vorsitzenden, bzw. des/der Schriftführer(s)(in), bzw. des / der Kassierer(s)(in). In Eilfällen können die Vorstandsmitglieder im schriftlichen Verfahren einen Beschluss herbeiführen. Im übrigen gilt als Geschäftsordnung für den Vorstand diese Satzung entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens drei seiner Mitglieder, wovon eines Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sein muss, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der AGVV im Rahmen der Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist er für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern übertragen sind. Der

Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die im Haushaltsplan festgelegten Ausgaben um mehr als 35 % des Voranschlages überschritten werden sollen.

- (8) Die AGVV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, die zu dem Kreis gemäß § 7 (2) dieser Satzung gehören, vertreten. Willenserklärungen sind für und gegen die AGVV nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.
- (9) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Es werden keine Vergütungen gezahlt; tatsächlich angefallene Auslagen werden erstattet.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer(innen), die das Rechnungs- und Kassenwesen der AGVV bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung einer gründlichen Prüfung unterziehen. Wiederwahl eines der Kassenprüfer(innen) für maximal zwei weitere Jahre ist zulässig. Ihnen ist Einsicht in die gesamten Buchungunterlagen zu gewähren und vorausgegangene Prüfungsberichte sind vorzulegen. Der Prüfungszeitraum hat mit Abschluss des letzten Prüfungszeitraumes zu beginnen.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) müssen ihren Prüfungsbericht unterzeichnen und darin angeben, ob Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß erfolgt sind, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass unangemessene oder satzungswidrige Ausgaben getätigt wurden und den Prüfungsbericht jeweils der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich zur Genehmigung vorlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Prüfungen durch die Kassenprüfer beschließen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen und können nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die anstehende Änderung der Satzung bekannt zugeben.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der AGVV kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der angekündigte Auflösungsantrag bekannt zu geben. Es müssen sich 3/4 der anwesenden Mitgliedsvereine dafür aussprechen. Bei Auflösung der AGVV oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Bezirksvertretung Vohwinkel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Bezirksvertretung Vohwinkel nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Wenn die AGVV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2009 beschlossen und in Kraft gesetzt. Bisherige Satzungen treten außer Kraft.

Wuppertal-Vohwinkel, den 26.03.2009